

Vorschlag für ein Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes

§ 1 Parlamentarische Kontrolle

- (1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz der parlamentarischen Kontrolle. Sie wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt.
- (2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Parlamentarische Kontrollkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie oder er wird unterstützt durch eine beim Präsidenten des Hessischen Landtags eingerichtete Geschäftsstelle.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.
- (4) Im Übrigen bleiben die Rechte des Landtags unberührt.

§ 2 Geheimhaltung, Protokollierung

- (1) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim; das Sicherstellen der Geheimhaltung obliegt jedem einzelnen Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission. Hierauf weist die oder der Vorsitzende vor Beginn jeder Sitzung hin. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.
- (2) Die Sitzungen werden durch die Kanzlei des Hessischen Landtags protokolliert. Die oder der Vorsitzende leitet das Protokoll nach Fertigstellung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags bestimmten Stelle zur Registrierung und Verwaltung zu. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags als Verschlussache archiviert.

§ 3 Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

- (1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie über die Inhalte der Gefahrenpotentialanalysen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des *[Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz, Ausfertigungsdatum und Fundstelle]*. Die Landesregierung berichtet zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz, sofern die Parlamentarische Kontrollkommission dies wünscht.

(2) Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes der Quellen durch die politische Verantwortung der Landesregierung bestimmt.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen. Diese hat Anspruch auf entsprechende Unterrichtung durch die Landesregierung.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall beschließen, dass ihr Akteneinsicht zu gewähren ist. Die Akteneinsicht erstreckt sich auch auf vom Landesamt für Verfassungsschutz amtlich verwahrte Schriftstücke sowie die Einsicht in Daten des Landesamts für Verfassungsschutz. Soweit im Rahmen der Akteneinsicht erforderlich, ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu gewähren.

(5) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung beschließen, eine Sachverständige oder einen Sachverständigen mit der Durchführung von Untersuchungen zu beauftragen. Die oder der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten. Die Landesregierung ist der oder dem Sachverständigen gegenüber in gleicher Weise zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet wie der Parlamentarischen Kontrollkommission. Insbesondere ist der oder dem Sachverständigen auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend auf Sachverständige anzuwenden.

(6) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann dem Hessischen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

(7) Der Haushaltsplan des Landesamts für Verfassungsschutz wird der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Mitberatung überwiesen. Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über den Vollzug des Wirtschaftsplans im Haushaltsjahr.

§ 4 Berichterstattung

Die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet den Landtag mindestens in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode über ihre Kontrolltätigkeit. Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Landesregierung ihrer Unterrichtungspflicht zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nachgekommen ist.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Land Hessen ist gewillt, sich Angriffen auf die freiheitliche demokratische Grundordnung zu erwehren. Hierbei steht notwendig neben dem bereits konstruktiven, durch Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes formulierten verfassungsimmanenten Verfassungsschutz der nachrichtendienstliche Verfassungsschutz. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist das für den Nachrichtendienst zuständige Landesamt für Verfassungsschutz mit Befugnissen ausgestattet, die es ihm ermöglichen, zeitlich vor dem Eintritt einer konkreten Gefahr Informationen zu erheben und nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen. Neben der organisatorischen Trennung des Landesamts für Verfassungsschutz von Polizei und anderen Exekutivbehörden bedarf dessen im Wesentlichen im Verborgenen bleibende Tätigkeit wegen der damit verbundenen geringeren Kontrollmöglichkeiten durch die Öffentlichkeit und die Judikative einer besonderen Kontrolle durch das Parlament. Diese wird durch eine eigene Kontrollkommission ausgeübt.

Um die Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle und den Grundsatz der Gewaltenteilung zu unterstreichen, wird die bisher als Teil des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz geregelte parlamentarische Kontrolle nun in ein eigenständiges Gesetz überführt.

Die Regelungen des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes orientieren sich an denen des entsprechenden Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle durch den Bundestag.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Entspricht dem bisherigen § 20 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz. Inhaltlich bestehen keine Änderungen.

Zu § 2

§ 2 regelt die Geheimhaltung der von der Parlamentarischen Kontrollkommission beratenen Sachverhalte. Sie gilt sowohl formell für die Sitzungen (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3) als auch über die Sitzungen hinaus (§ 2 Abs. 1 Sätze 4 und 5).

Jedem Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission obliegt es persönlich, die Geheimhaltung zu gewährleisten. Die oder der Vorsitzende der Parlamentarischen Kontroll-

kommission hat vor jeder Sitzung auf die grundsätzliche Geheimhaltung und die damit verbundene Obliegenheit hinzuweisen.

Das Sicherstellen der Geheimhaltung umfasst es auch, Dritten keinen erleichterten Zugang zu den in den Sitzungen erörterten Inhalten und Informationen zu geben. Dies betrifft nicht nur etwa handschriftliche Notizen, sondern auch Mobiltelefone, tragbare elektronische Datenverarbeitungsgeräte oder sonstige Geräte zur Aufzeichnung von Bild- und Tondaten, die technisch sehr einfach manipulierbar sind. Hierdurch besteht die Gefahr der Zweckentfremdung durch Dritte (Abhören etc.), ohne dass der eigentliche Nutzer hiervon Kenntnis erlangt. Notizen sind daher sorgfältig zu verwahren oder zu vernichten, von einem Gebrauch der genannten Geräte während der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission ist abzu-
sehen.

Zu § 3

Entspricht dem bisherigen § 22. Es bestehen nur redaktionelle Änderungen.

Zu § 4

Mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Bedeutung der Extremismusprävention und damit zusammenhängend die Bedeutung des Verfassungsschutzes und seiner parlamentarischen Kontrolle wird eine Pflicht zur Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission an den Hessischen Landtag eingeführt.